

Abgaben

Auskunft Hans Ortner
T 04242 / 205-5410
F 04242 / 205-5499
E hans.ortner@villach.at

Zahl: 3/A - WAB/1/2018

Villach, 12. Dezember 2018

des Gemeinderates der Stadt Villach vom 7. Dezember 2018, Zahl: 3/A – WAB/1/2018, mit der Wasseranschlussbeiträge ausgeschrieben werden.

Gemäß § 14 des Villacher Stadtrechtes 1998, K-VStR 1998, LGBl.Nr. 69/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 25/2017 und gemäß § 10 Abs. 1 und § 13 des Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetzes - K-GWVG, LGBl.Nr. 107/1997, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Schaffung der Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Villach werden zur Deckung der Kosten der Errichtung dieser Wasserversorgungsanlagen Wasseranschlussbeiträge (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) nach den Bestimmungen des Gemeindewasserversorgungsgesetzes ausgeschrieben.

§ 2

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Wasseranschlussbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließenden Grundstücke oder Bauwerke verpflichtet.
- (2) Der Grundeigentümer haftet - sofern er nicht selbst Abgabenschuldner ist - für den Wasseranschlussbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

§ 3

Höhe der Anschlussbeiträge

Der Beitragssatz wird

ab 1. Jänner 2019 mit € 1.759,00 (exkl. USt.), d.s. € 1.934,90 (inkl. USt.),
ab 1. Jänner 2020 mit € 1.812,00 (exkl. USt.), d.s. € 1.993,20 (inkl. USt.), und
ab 1. Jänner 2021 mit € 1.866,00 (exkl. USt.), d.s. € 2.052,60 (inkl. USt.),
pro Bewertungseinheit festgesetzt.

§ 4

Gleichstellungsklausel

Soweit in dieser Wasseranschlussbeitragsverordnung Funktionsbezeichnungen und personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form oder nur in weiblicher Form verwendet werden, umfassen diese Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 5

Wirksamkeit

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Stadt Villach vom 4. Dezember 2015, Zl. 3/A – WAB/1/2015, mit der Wasseranschlussbeiträge für die Möglichkeit eines Anschlusses an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen der Stadt Villach ausgeschrieben werden, außer Kraft.